

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

19. Stück vom Jahre 1892.

Inhalt: Nr. 100. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Sebnitz betr. S. 533. — Nr. 101. Verordnung, die Vergütung für die Einziehung der Beiträge und für die Verwendung und Entwerthung der Marken bei der Invaliditäts- und Altersversicherung betr. S. 534. — Nr. 102. Verordnung, die Berechnung der Kosten für die Fertigung geodätischer Unterlagen bei Grundstückssteilungen durch die technischen Steuerbeamten betr. S. 534. — Nr. 103. Verordnung, eine Abänderung der Ausführungsverordnung über das Mobilien- und Privat-Feuerversicherungswesen betr. S. 535. — Nr. 104. Bekanntmachung, die Umbezirkung der Pfarochien Leipzig-Anger-Crottendorf und Leipzig-Neustadt-Neuschönefeld betr. S. 536. — Berichtigung. S. 536.

Nr. 100. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadtgemeinde Sebnitz betreffend;

vom 22. November 1892.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern haben zu der von der Stadtgemeinde Sebnitz beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des letzteren unkündbaren Schuldscheinen in 1200 Abschnitten à 250 Mark behufs Aufnahme einer mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsenden städtischen Anleihe von

dreihunderttausend Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplanes die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche Genehmigung erteilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 22. November 1892.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Für den Minister:

Dr. Diller.

Für den Minister:

v. Charpentier.

Mündner.

Ausgegeben zu Dresden den 30. Dezember 1892.

81